Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 429
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Fabio Reinhardt (PIRATEN)

vom 17. März 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. März 2014) und **Antwort**

»A Right to Live« – Wohnberechtigungsscheine für geduldete Ausländer*innen und Asylsuchende in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1: Wie viele asylsuchende und geduldete Ausländer*innen leben derzeit in Berlin, und wie viele von ihnen erfüllen jeweils die in der Pressemitteilung der Integrationsbeauftragten vom 10.02.2014 erläuterten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen der Berliner „Neuregelung“ für einen Wohnberechtigungsschein (WBS) zum Bezug einer Sozialwohnung? Falls keine entsprechenden Zahlen vorliegen, bitte zumindest prozentuale Schätzwerte angeben.

Antwort zu 1: Zum Stichtag am 02.01.2014 lebten in Berlin 5.553 Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung und 7.125 Geduldete. Weitere Zahlen, insbesondere zu den geduldeten Ausländerinnen und Ausländern, die ausnahmsweise wohnberechtigt sind, weil ihnen ein Abschiebehindernis aus Artikel 6 Grundgesetz (GG) sowie Artikel 8 Europäische Menschenrechtskommission (EMRK) zur Seite steht und die zugleich nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet sowie in der Lage sind, einen selbstständigen Haushalt zu führen, gegebenenfalls durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach § 2 (Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), liegen nicht vor.

Frage 2: Wo sind die Voraussetzungen für den Antrag auf Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins veröffentlicht und in welchen Sprachen (bitte beifügen/verlinken)?

Frage 3: Wo sind die aktuell gültigen Verwaltungsvorschriften des Landes Berlin für die Ausstellung eines Wohnberechtigungsscheins veröffentlicht (bitte beifügen/verlinken)?

Antwort zu 2 und 3: Maßgebliche Informationen zum Wohnberechtigungsschein (WBS) sind auf der Homepage der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt verfügbar, auf die auch die Berliner Bezirksämter mittels Verlinkung verweisen.

Die Daten sind abrufbar unter:
http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/mieterfibel/de/mf_wbs.shtml
Dort sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Wohnberechtigung, z.B. die Einkommensgrenzen, die Wohnungsgrößen und die Tatbestandsmerkmale für den „besonderen Wohnbedarf“ aufgeführt. Gleichzeitig erhalten die Besucherinnen und Besucher auf folgender Webseite wichtigte Hinweise zur WBS-Antragstellung:
http://stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml#wohnwirt
Hier haben WBS-Antragstellerinnen und WBS-Antragsteller zudem die Möglichkeit, online die notwendigen Antragsformulare für den WBS abzurufen, die am Bildschirm ausgefüllt und ausgedruckt werden können.

Die für die Bearbeitung des WBS zuständigen Behörden (Kontaktdaten) sind ebenfalls auf der Hompage der Senatsverwaltung und Stadtentwicklung und Umwelt sowie auf den bezirklichen Webseiten bekannt gegeben, so dass die Möglichkeit besteht, Fragen zum WBS zu stellen und Auskunft zu erhalten. Anfragen zum WBS werden auch von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bürgertelefones 115 beantwortet sowie von denen der bezirklichen Ämter für Bürgerdienste.

Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sowie die Telefonnummern sind über den folgenden Link abrufbar:
http://stadtentwicklung.berlin.de/service/formulare/de/wohnen.shtml#kontakt

Die Informationen sind in deutscher Sprache erhältlich. Die zentralen belegungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf den WBS beziehen, sind folgende:

- Gesetz über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG); grundlegende WBS-Normen: §§ 9, 18, 20 – 24, 27 WoFG
- Gesetz zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen (Wohnungsbindungsgesetz –

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

WoBindG); grundlegende WBS-Normen: §§ 4 und 5 WoBindG
- Verordnung über die Abweichung von den Einkommensgrenzen des § 9 Absatz 2 des Wohnraumförderungsgesetzes vom 3. Dezember 2013 (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] für Berlin 69. Jahrgang Nr. 37 vom 21. Dezember 2013)
- Ausführungsvorschriften zur Festlegung der Wohnungsgrößen nach § 27 Absatz 4 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (Wohnraumförderungsgesetz – WoFG) (AV zu § 27 Absatz 4 WoFG) vom 3. September 2013 (Amtsblatt [ABl.] Nr. 43 / 27. 09. 2013)

Frage 4: Woher wissen asylsuchende und geduldete Ausländer*innen, dass sie antragsberechtigt sein könnten?

Antwort zu 4: Asylsuchende und Menschen mit Duldung können von ihrer Antragsberechtigung im Rahmen der Beratung durch die Sozialämter bzw. das Landesamt für Gesundheit und Soziales, durch die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten oder die Beratungsstellen der Nichtregierungsorganisationen erfahren. Die Leistungsbehörden und die Beratungsstelle bei der Integrationsbeauftragten sind über die Verfahrensweise der Wohnungsämter aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 19.07.2013 unterrichtet worden.

Frage 5: Welchen Inhalt hat das entsprechende Schreiben der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt an die Berliner Wohnungsämter (bitte im Originalwortlaut beifügen)?

Antwort zu 5: Der Inhalt kann der in Kopie beigefügten Mitteilung Nr. 1/2014 an die bezirklichen Wohnungsämter vom 24.01.2014 (Anlage) entnommen werden.

Frage 6: Welche Behörde prüft auf welcher Grundlage die in der „Neuregelung“ geforderte aufenthaltsrechtliche Prognose? Verfügen die Wohnungsämter über die nötigen aufenthaltsrechtlichen Fachkenntnisse? Bescheinigt die Ausländerbehörde die aufenthaltsrechtliche Prognose?

Antwort zu 6: Fragen des Ausländerrechtes (z. B. zur Erteilung und Versagung von Aufenthaltstiteln unter Berücksichtigung von Aufenthaltszwecken oder zur Ausreisepflicht) werden von der Ausländerbehörde geprüft und beantwortet. Angelegenheiten der sozialen Wohnraumförderung, die die Wohnberechtigung einschließt, werden von den bezirklichen Wohnungsämtern bearbeitet. Deshalb wird dort auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Verhältnisse des Wohnungssuchenden bzw. der Wohnungssuchenden entschieden, ob dieser bzw. diese wohnberechtigt ist oder nicht. Wegen der Neuregelung (Mitteilung Nr. 1/2014) wird nunmehr ergänzend geprüft, ob auch eine geduldete WBS-Antragstellerin bzw. ein geduldeter WBS-Antragsteller als wohnungssuchend im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG gilt. Hierfür müssen die Wohnungsämter von der betreffenden Person zusätzliche Unterlagen anfordern. Dazu zählen der schriftliche Nachweis, dass die geduldete Ausländerin bzw. der geduldete Ausländer zur Ausreise nicht mehr verpflichtet ist, weil ihr das Abschiebehindernisses aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht; ferner die behördlichen Zustimmungen, dass die geduldete Person nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist und dass ggf. die Kosten für eine private Unterkunft nach § 2 AsylbLG übernommen werden. Die Entscheidung des Wohnungsamtes zur Wohnberechtigung basiert auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung vorliegenden Verhältnissen, so dass deren schriftlicher Nachweis entscheidend für die Feststellung der beantragten Wohnberechtigung ist.

Frage 7: Wie bewertet der Senat die kommunale Verwaltungspraxis in Potsdam, Köln und Bremen, allen geduldeten Ausländer*innen, die die Einkommensvoraussetzungen erfüllen, auf Antrag einen WBS auszustellen?

Frage 8: Welche Gründe sprechen nach Ansicht des Senats bislang dagegen, WBS an alle Geduldeten auszugeben, die die Einkommensvoraussetzungen erfüllen?

Frage 9: Welche Gründe sprechen nach Ansicht des Senats bislang dagegen, WBS an Asylsuchende auszugeben, die die Einkommensvoraussetzungen erfüllen?

Antwort zu 7, 8 und 9: Die wesentlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines WBS sind in den bundesgesetzlichen Vorschriften des § 27 Absatz 2 bis 5 WoFG definiert. Danach wird der WBS nur auf Antrag erteilt. Wer antragsberechtigte Wohnungssuchende oder antragsberechtigter Wohnungssuchender ist, bestimmt § 27 Absatz 2 WoFG. Nach dieser Bestimmung sind Wohnungssuchende antragsberechtigt, „die sich nicht nur vorübergehend im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufhalten und die rechtlich und tatsächlich in der Lage sind, für sich und ihre Haushaltsangehörigen nach § 18 WoFG auf längere Dauer einen Wohnsitz als Mittelpunkt der Lebensbeziehungen zu begründen und dabei einen selbständigen Haushalt zu führen.“

Zu den Voraussetzungen zählt hiernach, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller den Kriterien der Nachhaltigkeit genügen muss, zu denen auch die Essentialen der Dauerhaftigkeit sowie der wirtschaftlichen und sozialen Erfordernisse gehören.

Daran mangelt es grundsätzlich denjenigen, die lediglich im Besitz einer Duldung sind, da die Bescheinigung kein dauerhaftes bzw. für längere Zeit befristetes Aufenthaltsrecht begründet, sondern dazu dient, die Ausreisepflicht der Ausländerin bzw. des Ausländers zeitweilig auzusetzen und nicht zu vollstrecken. Nur in den Fällen, in denen die Duldungsbescheinigung wiederholt und über einen fortwährenden Zeitraum verlängert worden ist, weil der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht, sie nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet und in der Lage ist, einen selbstständigen Haushalt zu führen, gegebenenfalls durch

Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach § 2 AsylbLG, kann die geduldete Person ausnahmsweise für einen WBS antragsberechtigt sein (siehe Mitteilung Nr. 1/2014 vom 24.01.2014).

Solange die federführende Ausländerbehörde für Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU–Ausländer nicht deren Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes für mindestens ein Jahr mittels befristeter Aufenthaltserlaubnis oder unbefristeter Niederlassungserlaubnis anerkannt hat, sieht der Senat mit Ausnahme der oben genannten Öffnungsklausel keine Legitimation dafür, ein neuwertiges Anrecht für geduldete Personen durch Anerkennung einer Zuzugsberechtigung für WBS-Wohnungen zu schaffen, da das Erfordernis des rechtmäßigen längeren Aufenthaltes bei geduldeten Personen nicht gegeben ist.

Bekanntermaßen ist in Berlin die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen gefährdet, was nicht nur die unlängst zugezogenen Bewohnerinnen und Bewohner Berlins, sondern auch die hier langjährig lebenden Mieterinnen und Mieter erfahren müssen, so dass es aufgrund der Knappheit der gegenwärtig zur Verfügung stehenden Sozialwohnungen dem öffentlichen Interesse entspricht, nur solche Wohnungssuchenden mit Wohnraum zu versorgen, die die geförderten Wohnungen auf längere Zeit auch werden nutzen können. Diese Voraussetzungen erfüllen geduldete Personen aufgrund ihres vorläufigen Aufenthaltsstatus generell nicht.

Wer im Zeitpunkt der WBS-Antragstellung zwar die Einkommensvoraussetzungen, aber nicht die ausländerrechtlichen Erfordernisse für einen rechtmäßigen sowie nicht nur vorübergehenden Aufenthalt erfüllt, hat weiterhin keinen Anspruch auf die Erteilung eines WBS. Geduldete Personen sind grundsätzlich – ungeachtet der ausgesetzten Abschiebung – weiterhin ausreisepflichtig, womit es im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG an der rechtlichen Möglichkeit der längeren Wohnsitzbegründung fehlt.

Frage 10: Stimmt der Senat der Auffassung zu, dass bei Vorliegen der in der Pressemitteilung der Integrationsbeauftragten vom 10.02.2014 genannten aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für einen WBS für geduldete Ausländer*innen, nämlich einer langjährigen Duldung aufgrund eines dauerhaften Abschiebungshindernisses gemäß Artikel 8 EMRK und Artikel 6 GG, aus rechtlichen und integrationspolitischen Gründen regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG zu erteilen ist, woraus dann auch ein eindeutiger Anspruch auf einen WBS resultiert, sodass in der Praxis für die Neuregelung kein realer Anwendungsbereich mehr verbleibt?

Antwort zu 10: Der Aufenthalt aus humanitären Gründen beurteilt sich nach den Vorschriften des § 25 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Intengration von Ausländerinnen und Ausländern (AufenthG). Nur wenn die darin ausgewiesenen Tatbestandsmerkmale vorliegen, ist eine Aufenthaltserlaubnis begründet. Die Voraussetzungen für die Wohnberechtigung sind hingegen im Wohnraumförderungsgesetz (WoFG) definiert. Hiernach hat eine Nicht-EU-Ausländerin bzw. ein Nicht-EU-Ausländer Anspruch auf einen WBS, wenn er bzw. sie über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 AufenthG – befristet für mindestens ein Jahr – verfügt und zudem die maßgeblichen Einkommensgrenzen eingehalten werden.

Frage 11: Ist der Senat angesichts der zunehmend prekären Unterbringungssituation von Flüchtlingen in Massenunterkünften in Berlin dazu bereit, seine Auffassung hinsichtlich der Ausgabe von Wohnberechtigungsscheine an Asylsuchende und Geduldete noch einmal zu überdenken? Wenn nein, warum nicht?

Antwort zu 11: Sowohl geduldete Personen als auch diejenigen, die zur Durchführung eines Asylverfahrens über eine Aufenthaltsgestattung verfügen, erfüllen die

Tatbestandsmerkmale der Wohnberechtigung im Sinne des § 27 Absatz 2 WoFG grundsätzlich nicht (siehe Antwort zur Fragen 7, 8 und 9). Der Aufenthalt der Personen wird zwar vorläufig zugestanden, er genügt allein jedoch nicht, um daraus eine langfristige Aufenthaltserlaubnis abzuleiten, welche die Voraussetzung für den Zuzug in eine Sozialwohnung ist.

Der Senat hat angesichts der Situation der in Berlin ohne Aufenthaltserlaubnis lebenden Nicht-EU-Ausländerinnen und Nicht-EU-Ausländern die Zugangsvoraussetzungen für den Bezug einer Sozialwohnung mittels WBS bereits ausgeweitet. Weitere Ergänzungen sind aufgrund der oben stehenden Ausführungen nicht vertretbar. Entscheidend für die Wohnberechtigung ausländischer Personen ist deren rechtmäßiger Aufenthaltsstatus, der nicht nur vorübergehender Natur sein darf.

Berlin, den 31. März 2014

In Vertretung

E p h r a i m G o t h e

.....

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. Apr. 2014)

Anlage S17113429

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt

Berlin

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt – 10707 Berlin IV A 33

BA - alle - von Berlin
Fachbereich Wohnen
Amtsleitung und Gruppenleitung

Per Mail

Bearbeiter Naumann
Zeichen IV A 34
Dienstgebäude:
Württembergische Str. 6
10707 Berlin-Wilmersdorf
Zimmer 705
Telefon 030 90139–4773
Fax 030 90139–4741
intern (9139)

Datum 24.01.2014

Mitteilung Nr. 1/2014

zu Mitteilungen Nr. 15/2002 und 2/2005, Entscheidungshilfe 7/2012

hier: Geduldete Ausländer

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.7.2013, Az. 3 S 1514/12, vorhergehend VG Freiburg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 4 K 1983/11

I.

Angesichts der aktuellen Urteile in Baden-Württemberg drängt sich die Frage der Notwendigkeit einer Abänderung des Verwaltungshandelns in Berlin auf, da zwischen hiesiger Praxis und der o. g. Rechtsprechung Differenzen im Umgang mit WBS-Anträgen geduldeter Ausländer bestehen.

Grundsätzlich gehören geduldete Ausländer nicht zu den Antrag berechtigten Wohnungssuchenden i. S. d. § 27 Abs. 2 WoFG. Im **Einzelfall** kann dies aber anders zu bewerten sein, vor allem bei sogenannten **Kettenduldungen**, wenn der geduldeten Person ein dauerhaftes Abschiebehindernis aus Artikel 6 GG und Artikel 8 EMRK zur Seite steht, sie nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft verpflichtet ist und sie nach § 2 AsylbLG Anspruch auf Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft hat.

Sinn und Zweck der Wohnungsförderung ist die Unterstützung von Haushalten bei der Versorgung mit Mietwohnraum (vgl. § 1 Abs. 1 WoFG). Zielgruppe der sozialen Wohnraumförderung sind

Haushalte, die sich am Markt nicht angemessen mit Wohnraum versorgen können und auf Unterstützung angewiesen sind (§ 1 Abs. 2 S. 1 WoFG). Dabei sollen insbesondere auch Familien gefördert werden (vgl. § 1 Abs. 2 S. 2 WoFG). Leben ausländische Familien aufgrund einer Duldung längere Zeit in Deutschland und sind sie auf Unterstützung angewiesen, dann gehören sie folglich vom Förderzweck her typischerweise in den Anwendungsbereich der Wohnraumförderung. Da die Wohnraumförderung vom Grundsatz der Nachhaltigkeit geprägt ist (vgl. § 6 Abs. 1 S. 1 WoFG), wird der WBS für die Dauer von einem Jahr ausgestellt (§ 27 Abs. 2 S. 1 WoFG). Dementsprechend sollte das Abschiebungshindernis nicht in absehbarer Zeit wegfallen, sondern noch mindestens für die Dauer von einem Jahr bestehen. Nur so sind die geförderten ausländischen Personen mit einer Duldung „auch in der Lage, an der Schaffung und Erhaltung stabiler Bewohnerstrukturen sowie ausgewogener Siedlungsstrukturen und ausgeglichener wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Verhältnisse mitzuwirken" (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.07.2013, Az. 3 S 1514/12, juris Rn. 36).

Wenn sich demgemäß ein Ausländer bereits seit mehreren Jahren mit einer Duldung in Deutschland aufhält und hinreichend sicher ist, dass er auch künftig nicht abgeschoben werden kann, dann hat sich die Duldung zu einer Berechtigung verdichtet (vgl. Otte, Wohnungsbaurecht, § 27 WoFG, S. 12, Stand Juni 2004).

II.

Den Argumentationen der Rechtsprechung folgend, empfehle ich bei der Bearbeitung von WBS-Anträgen geduldeter Ausländer folgende **Handlungsweise**:

Es bleibt beim **Grundsatz**, dass geduldete Ausländer nicht zu den Antrag berechtigten Wohnungssuchenden i. S. d. § 27 Abs. 2 WoFG gehören, weil die Duldung lediglich dazu dient, dem Ausländer/der Ausländerin zu bescheinigen, dass er/sie ausländerbehördlich registriert ist und von einer Durchsetzung der bestehenden Ausreisepflicht für den genannten Zeitraum abgesehen wird. Im **Einzelfall** kann dies aber anders zu bewerten sein, vor allem bei sogenannten **Kettenduldungen**. Ergibt eine Prognose durch Mitarbeiter des Wohnungsamts, dass die wiederholte Duldung noch um ein weiteres Jahr verlängert wird, sind die weiteren Voraussetzungen zu prüfen. Dabei sollte das Wohnungsamt keine intensiven Recherchen durchführen oder Aufgaben der Ausländerbehörde übernehmen. Die Prognose sollte auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen erstellt werden und (nur) bei offensichtlichem Vorliegen eines Abschiebungshindernisses positiv ausfallen. Häufig werden diese Kettenduldungen aufgrund eines dauerhaften Abschiebungshindernisses vorgenommen. Besteht dieses dauerhafte Abschiebungshindernis aufgrund Art. 6 GG und Art. 8 EMRK, die einen effektiven Respekt vor dem Familienleben gewährleisten sollen, dann verdichtet sich die Duldung zu einer Berechtigung. Weitere Voraussetzung für eine Antragsberechtigung ist, dass der geduldete Ausländer nicht verpflichtet ist, in einer Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen.

Der WBS ist dafür weder vorgesehen noch kann er in diesem Fall sein Förderungsziel erreichen. Bei der Prüfung, ob der Antragsteller in der Lage ist, einen selbstständigen Haushalt zu führen, ist der Anspruch nach § 2 AsylbLG zu berücksichtigen. Dieser mittelbare Anspruch auf Sozialhilfe steht der selbständigen Haushaltsführung nicht entgegen, vielmehr kann er diese ermöglichen.

Zusammenfassend sind im Umgang mit ausländischen Personen, die im Besitz einer Duldung sind, folgende Punkte zu prüfen, um als Wohnungssuchende i. S. d. § 27 Abs. 2 WoFG zu gelten:

1. Besteht ein dauerhaftes Abschiebungshindernis aufgrund von Art. 6 GG und Art. 8 EMRK?
2. Besteht keine Verpflichtung zum Aufenthalt in einer Gemeinschaftsunterkunft?
3. Besteht die Möglichkeit einen selbständigen Haushalt zu führen gegebenenfalls durch Übernahme der angemessenen Kosten für eine private Unterkunft nach § 2 AsylbLG?

Im Auftrag

Brand

Anlagen:
VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 19.7.2013, Az. 3 S 1514/12
VG Freiburg, Urteil vom 20.6.2012, Az. 4 K 1983/11
Art. 6 GG und Art. 8 EMRK
AsylbLG
geänderte Entscheidungshilfe – Ausländer